

ersehen, wie daß George Clauß und Hansß Begen in vermeinter Vormundschaft des jüngeren Hansß Begenß Sich beklaget, welchergestalt in vorigem Seculo ¹⁾ und zwar im Jahre 1621 von Ihres ietzbesagten Pflegebefohlenen Guthe, 4 Schffl. von dem besten Felde und zwei WieseFlecke, nebst denn darzugehörigen Gehölze verkaufft, und an das Boynerische Guth, welches ich anizo besitze, gelassen worden; dahingegen die Onera ²⁾ auf dem Hauptguthe zurückgeblieben, dannenhero Sie, daß Solche zertheilte Güther, der LandesOrdnung gemäß, wiederzusammenkommen möchten, in aller unterthänigkeit angesuchet, worauf aber Ihre Königl. Majestät und Churfürstliche Durchlaucht weiter nichts, als das nur die Güthe unter denen Partheyen versuchet, oder in deren entstehung ein allerunterthänigster Bericht mit Beifugung derer Akten solte erstattet werden, maßen dann das allergnädigste Rescript dessen Inhalts:

Worauf hiermit unser gnädigstes Begehren, du wollest die Interessenten disfalls in Güthen auseinander zu setzen
. erstatten. (Siehe unter b.)

anbefehlen lassen. Hierauf nun melde (1) zur unterthänigen Nachricht, daß mit unbefugten Klägerern zu meliren ³⁾ dahero Bedencken trage, indem Selbige ihre gerühmte obhabende Curatel ⁴⁾ mit nichts verificiret, ⁵⁾ gesetzt aber, daß sie zu solcher Sich legitimiren ⁶⁾ könnten, so bleibet doch zum (2) ein Ungrund, daß solches Feld, Wiesen und Gehölze absque oneribus ⁷⁾ verkaufft worden. Denn da besaget der anno 1636 zwischen Valentin Brändeln und Blasius Brändeln incurā Peter Beudners hinterlassene Wittib und Tochter, allerseits Verkäufer eines- und George Beudnern, Käuffern andern Theils, aufgerichtete Kauff (siehe unter 1), wovon Abschrift hier zu befinden, daß der Käuffer vor alle künftige onera (außer die Zwölff Groschen, so jährlich zu Michael den Erb- Lehn- und Gerichtsherrn zu Zauckeroda entrichtet werden müssen) denen Verkäuferern davor 200 fl. Kauffsumme unbeschadet, annoch Vier und fünfzig Gulden 6 gl. geben müssen, dahingegen gedachte Verkäufer Solches Stück Feld, Wiesen und zugehöriges Gehölze, ohne alle Beschwerden, Zinß und Steuer, daß also ieziger oder künftige Käuffer und Besitzer nicht mehr zu geben schuldig, als jährl. oben und wohlermelten Erbherrn, zwölff Groschen zu Michaelis neue Zinße, Erblichen u. Gerichtlichen Käuffern gewehret und befreyet. Wann nun gleich iezige Kläger hierwieder regeriren ⁸⁾ wolten, daß Solches der 65. neuen Decision ⁹⁾ zuwieder, so ist (3) zu wissen, daß dieser KauffContract eßliche 20 Jahr eher als die Decision publiciret worden, vorgegangen, dannenhero Solche ad

1) Jahrhundert. 2) Lasten, Pflichten. 3) mischen. 4) Vormundschaft.
5) Bewahrheitet, bewiesen. 6) ausweisen. 7) ohne Lasten. 8) einwenden.
9) Entscheidung, hier ein damals giltiger Gesetzesparagraph.